

# SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2023

## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: René Felber

Wir hoffen, Sie hatten einen erholsamen Sommer.

Vielleicht haben Sie spannende Literatur genossen, waren im (Open-Air-)Kino, im Theater, im Museum oder haben Konzerte besucht. Und dabei festgestellt, wie vielfältig und grossartig das Kulturangebot in der Schweiz ist. Wir freuen uns, wenn Ihr Kulturgenuss auch zeigte: Ohne unsere Kulturschaffenden, die Schriftstellerinnen, Schauspieler, Komponistinnen, Produzenten, Malerinnen und anderen Künstlerinnen und Künstler wäre die Schweizer Gesellschaft um Vieles ärmer.

Es ist deshalb zentral, dass der Bundesrat in seiner Kulturbotschaft 2025 bis 2028 das Kulturschaffen hierzulande fördert und für die Künstler/innen soziale und finanzielle Sicherheit schafft. Seitens Swisscopyright gehört hierzu vor allem auch, dass die Urheber/innen, Produzenten/innen und Verlage nicht schlechter gestellt werden. Doch gerade dies droht mit der Revision des Nationalbibliotheksgesetzes, welche als Teil der Kulturbotschaft behandelt werden soll. Swisscopyright positioniert sich differenziert und klar. Die Stellungnahme der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften finden Sie auf den Seite 2 und 3 dieses Sessionsbriefes.

**«Es ist zentral, dass der Bundesrat in seiner Kulturbotschaft 2025 bis 2028 das Kulturschaffen hierzulande fördert und für die Künstler/innen soziale und finanzielle Sicherheit schafft.»**

Die Künstliche Intelligenz (KI) ist zum dominierenden Thema geworden – insbesondere für die Kulturschaffenden. Wie jede neue technische Entwicklung birgt auch KI viele Chancen – und viele Risiken. In verschiedenen Vorstössen befasst sich das Parlament mit dem Thema KI. Für die urheberrechtlichen Aspekte zu KI stehen Ihnen die Expertinnen und Experten von Swisscopyright jederzeit gerne zur Verfügung. Lesen Sie mehr darüber auf Seite 4.

Abschliessend möchten wir Ihnen, sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, im Namen von Swisscopyright viel Erfolg bei den Parlamentswahlen im Oktober wünschen! Wir danken Ihnen, wenn Sie sich weiterhin für optimale Rahmenbedingungen für ein vielfältiges kulturelles Leben in unserem Land einsetzen.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Andreas Wegelin  
CEO SUISA

## KULTURBOTSCHAFT 2025-2028: KEINE AUFWEICHUNG DES URHEBERRECHTSGESETZES DURCH DIE HINTERTÜR

**Der Entwurf der Kulturbotschaft 2025-2028 sieht auch eine Anpassung des Nationalbibliotheksgesetzes vor. Für Swisscopyright sind die vorgeschlagenen Änderungen in mehrfacher Hinsicht inakzeptabel. Sie würden die Situation der Rechteinhaber verschlechtern. Auch bei den Streaming-Plattformen besteht Handlungsbedarf.**

Die Kulturbotschaft 2025-2028 sieht eine Pflichtexemplarregelung für digitale Werke mit Bezug zur Schweiz – sogenannte Helvetica – vor:

«Die vorgeschlagene Änderung des Nationalbibliotheksgesetzes stellt sicher, dass die Nationalbibliothek ihren Sammel- und Vermittlungsauftrag auch im digitalen Zeitalter erfüllen kann. Hierzu soll eine Pflichtexemplarregelung für digitale Helvetica geschaffen werden», heisst es in der Vorlage.

Swisscopyright anerkennt, dass die vorgeschlagenen Anpassungen ein Bedürfnis der Nationalbibliothek und der Bibliotheksnutzenden erfüllen sollen. Wir lehnen diese Anpassungen entschieden ab, weil sie **für die Rechteinhaber, deren Werke geschützt sind und über Lizenzen verwertet werden, in mehrfacher Hinsicht nachteilig und inakzeptabel** sind.

- **Die umfassend und missverständlich formulierte Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtexemplars in digitaler Version** für die Nationalbibliothek ist unvereinbar mit dem Urheberrecht, insbesondere mit dem Persönlichkeitsrecht der Urheber/innen. Diese haben zusammen mit Verlagen und anderen Partnern/innen das Recht über die Veröffentlichung von Inhalten in digitaler Form zu entscheiden und ihre Einwilligung zu geben. Von Vornherein dürfen nur veröffentlichte digitale Informationen betroffen sein.
- **Unnötige deutliche Benachteiligung der Rechteinhaber/innen:** Gemäss dem Revisionsvorschlag im Rahmen der Kulturbotschaft wird für die Sammlung von Inhalten eine vergütungsfreie Zwangslizenz vorgeschlagen. Das entspricht nicht der bewährten Praxis: Bisher vereinbarten die Rechteinhaber in Verhandlungen jeweils die passenden Lösungen. Diese Praxis funktioniert auch für die Sammlung von digitalen Inhalten – und sie erfüllt den Anspruch, technologieneutral zu sein.
- **Kein Einführen von E-Lending durch die Hintertür:** Das Urheberrechtsgesetz (URG) regelt die Beziehungen zwischen den Urhebern, Verlegern, Interpreten und Produzenten mit den Nutzern ihrer Werke und Leistungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der Kulturbotschaft, welche einen Finanzierungsrahmen definiert, eine lex speci-

alis geschaffen und damit eine Anpassung im URG vorweggenommen werden soll, die es in sich hat: Gemäss der vorgeschlagenen Regelung sollen nicht nur die digitalen Inhalte der Nationalbibliothek als Pflichtexemplare gratis zur Verfügung gestellt werden. Es soll zusätzlich der Nationalbibliothek erlaubt sein, die Inhalte kostenfrei den Benutzern zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung und Vermittlung der Inhalte kann nicht ohne vertragliche Erlaubnis und gratis erfolgen, weil sie technisch und rechtlich komplex und kostenintensiv sind. Es funktioniert im Digitalen eben anders als in der analogen Welt.

- **Enteignung der Rechteinhaber:** Die umfassend formulierten vergütungsfreien Angebote der Rechteinhaber an Nationalbibliothek und Bibliotheksnutzende sind verfassungsrechtlich mit Blick auf die Eigentumsgarantie, urheberrechtlich wie auch politisch bedenklich. Ein solcher Enteignungs-Ansatz greift ein in Verträge zwischen Urhebern und Produzenten, welche eine unentgeltliche Verwendung meist nicht vorsehen. Die Finanzierung der Sammlung und Vermittlung der Helvetica ist grundsätzlich eine Aufgabe der Allgemeinheit. Swisscopyright lehnt diese Vorgehensweise und das ihr zugrunde liegende Konzept ab – zumal die zusätzliche Schranke im Urheberrecht im Rahmen der Kulturbotschaft quasi durch die Hintertür eingeführt würde.
- **Das URG beinhaltet die richtigen Konzepte:** Es gibt drei Jahre nach dem Inkrafttreten keinen Revisionsbedarf. Um die Aufnahme der Inhalte in den Bestand der Nationalbibliothek im URG unterzubringen, ist – wenn schon Anpassungen gewollt sind – die bewährte gesetzliche Verhandlungslösung auf veröffentlichte und im Markt erhältliche digitale Inhalte auszudehnen und an den digitalen Kontext anzupassen. Mit der Revision des URG 2020 sind brauchbare Konzepte für die nicht anderweitig geregelte oder regelbare Benutzung von Werken und Leistungen aus Bibliotheken geschaffen worden, namentlich die erweiterte Kollektivlizenz (Art. 43a URG).
- **Laufendes Projekt zur Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes nicht gefährden:** Fast gleichzeitig mit der Kulturbotschaft hat der Bundesrat den Ausbau des Urheberrechts mit einem Leistungsschutzrecht für die Verleger journalistischer Inhalte in die Vernehmlassung gegeben. Sofern ein Revisionsbedarf für das Sammeln von Pflichtexemplaren und deren Auswertung durch die Nationalbibliothek besteht, dann ist auch hier der ordentliche Gesetzes-Revisionsweg zu gehen.

Swisscopyright formuliert in ihrer Stellungnahme Vorschläge zu Alternativlösungen zur Gesetzesvorlage.

**«Mit der Revision des URG 2020 sind brauchbare Konzepte für die nicht anderweitig geregelte oder regelbare Benutzung von Werken und Leistungen aus Bibliotheken geschaffen worden, namentlich die erweiterte Kollektivlizenz.»**

## Unbefriedigende Situation für die Schweizer Musik auf internationalen Streaming-Plattformen

Unter Punkt 2.3 («Digitale Transformation in der Kultur») wird «die Weiterentwicklung angemessener Rahmenbedingungen im digitalen Umfeld» als Ziel der Kulturpolitik angestrebt. Swisscopyright sieht insbesondere bei den Streaming-Anbietern einen grossen Handlungsbedarf.

Streamingplattformen haben heute weltweit grossen Einfluss darauf, welche Musik ein Publikum findet. Ihre Auswahlmechanismen sind jedoch für viele (sprich: Schweizer) Musikschafter kaum zugänglich. Damit die auf den Plattformen verfügbare Schweizer Musik ihr Publikum finden kann, ist es u.a. wichtig, dass sie kuratiert, sprich auf den von den Plattformen selber erstellten Playlists platziert und damit besser sichtbar wird. In vergleichbaren europäischen Staaten liegt der Anteil des sichtbar angebotenen einheimischen Musikschafterns signifikant höher. Die mangelnde Sichtbarkeit der Schweizer Künstler/innen in den

Playlists diskriminiert das mehrsprachige Schweizer Musikschaftern nachhaltig.

Die Kulturbotschaft verlangt zu Recht eine Kulturpolitik des Bundes, die «für die Weiterentwicklung angemessener Rahmenbedingungen im digitalen Umfeld (sorgt).» (S. 16). Notwendig und dringlich sind gesetzgeberische Massnahmen, welche die global ausgerichteten grossen Streamingplattformen verstärkt zu lokalem Handeln stimulieren, ergänzend zu den in der Botschaft genannten Instrumenten und Fördermassnahmen. Beispiele für wirksame Massnahmen sind die gesetzliche Verpflichtung, eine Schweizer Niederlassung zu errichten und mit den massgebenden Verbänden der Schweizer Musikschafternden und Produzenten Branchenvereinbarungen zu schliessen, welche die Sichtbarkeit des Schweizer Musikschafterns bei der Promotion, der Kommunikation sowie beim Zugang zu den Playlists fördern und regeln. Dadurch würde die Reichweite des Schweizer Musikschafterns nachhaltig enorm gestärkt, ebenso das Erreichen der übrigen in der Kulturbotschaft genannten Ziele.

## STELLUNGNAHME LEISTUNGSSCHUTZRECHT FÜR MEDIEN

### Swisscopyright begrüsst die geplante Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Der Bundesrat hat ein taugliches Gesetz entworfen. Die Verwertungsgesellschaften begrüssen namentlich die folgenden vier Elemente des Konzepts, die sich vom ähnlich gelagerten EU-Leistungsschutzrecht unterscheiden:

- Erstens nutzt der schweizerische Vorschlag das bewährte System der obligatorischen Kollektivverwertung: Tarifverfahren und Verteilungssysteme der Verwertungsgesellschaften. Auf ein Nutzungsverbot wird verzichtet.
- Zweitens betrifft der Vorschlag die anvisierte Leistung, die journalistischen Veröffentlichungen, als Ganzes. Die Nutzung hingegen kann auch bloss Snippets und Thumbnails umfassen. Nicht vergütungspflichtig sind hingegen Hyperlinks, also Verweisungen auf andere Adressen.
- Drittens weichen die Kriterien für die Höhe der Vergütungen vom bisher für alle gesetzlichen Vergütungen geltenden Grundsatz «Ertrag des Nutzers» ab, und zudem weichen die Kriterien im Inkasso von den Kriterien der Verteilung ab.
- Viertens steht der Vergütungsanspruch den Medienunternehmen zu, doch die Journalisten und Journalistinnen werden beteiligt, zum Beispiel in einem Verhältnis von 50:50 wie in der «Verteilung Online» von ProLitteris im Rahmen der bewährten Kopiervergütungen.

Auf Basis des geplanten Gesetzes sind die Verwertungsgesellschaften in der Lage, die Vergütung für journalistische Veröffentlichungen als Erweiterung ihrer Tätigkeit in der obligatorischen Kollektivverwertung umzusetzen.

Swisscopyright begrüsst, dass der Vergütungsanspruch in der Schweiz den Verwertungsgesellschaften anvertraut wird, und dass dafür die obligatorische Kollektivverwertung eingesetzt wird. Die obligatorische Kollektivverwertung ist rechtssicher und praktisch bewährt. In diesem Modell werden zum Beispiel das Weitersenden von Radio- und TV-Programmen, der Import von Speichermedien und das Kopieren in Schulen vergütet. Das Tarifverfahren ist gesetzlich geregelt. Es sieht eine behördliche Tarifgenehmigung vor (Eidgenössische Schiedskommission, ESchK) und eine Geschäftsführungsaufsicht (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, IGE). Die Verwertungsgesellschaften verhandeln regelmässig mit den Verbänden der betroffenen Nutzer – hier werden es z.B. die Betreiber von Suchmaschinen sein.

Nach der Auffassung und den Erfahrungen der Verwertungsgesellschaften funktioniert der Vorentwurf auch ohne Anpassungen. In ihrer Stellungnahme schlägt Swisscopyright aber einige Verbesserungsvorschläge für den Gesetzestext und die Erläuterungen vor.

Die Stellungnahme finden Sie auf der [Website von Swisscopyright](#).

**«Notwendig und dringlich sind gesetzgeberische Massnahmen, welche die global ausgerichteten grossen Streamingplattformen verstärkt zu lokalem Handeln stimulieren.»**

## ZUM SCHLUSS...

### ...künstliche Intelligenz und Urheberrecht

KI-Systeme wie ChatGPT oder etwa Midjourney trainieren ihre Fähigkeiten primär mit Content, den sie im Internet finden. Werden die Rechteinhaber nicht gefragt, ob sie mit dieser Nutzung einverstanden sind und was sie kostet, so liegt nach schweizerischem Recht eine Urheberrechtsverletzung vor. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sind auch dann betroffen, wenn der Output generativer KI-Systeme bestehenden Quellen gleicht.

Auf europäischer Ebene gibt es bereits erste Bestrebungen, den Einsatz von KI zu regulieren: Im Juni dieses Jahres hat sich das EU-Parlament auf einen ersten Gesetzesentwurf geeinigt. In der Schweiz nimmt die Diskussion auf politischer Ebene hingegen erst Fahrt auf. Wir beobachten, dass die Regulierungsbemühungen hierzulande auf informative und bürokratische Verbesserungen gerichtet sind, aber noch keine Antwort auf die Verletzung individueller Rechte bieten.

Swisscopyright hat erste Antworten auf die urheberrechtlichen Fragen bereit. Wir stehen Ihnen gerne als Experten/innen zum Thema KI und Urheberrecht zur Verfügung.

Eine erste Einordnung finden Sie im Artikel [«Wie generative KI-Systeme Rechte nutzen»](#) von Philip Kübler, Direktor von ProLitteris.

## ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 80'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

[www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)

## IMPRESSUM

**Herausgeber/in:** Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM

**Design:** Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich

info@swisscopyright.ch, [www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)